

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 165.) Edikt wegen Aufhebung des sogenannten Kontinentalsystems und der hinführenden von überseeischen Waaren zu erhebenden Abgaben. Vom 20sten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Nachdem Wir Uns veranlaßt gefunden haben, Uns von der Allianz mit Frankreich loszusagen, finden Wir zugleich für nöthig, hierdurch zu erklären: daß jede Einschränkung, worunter der Handel auch in Unsern Staaten in Folge des sogenannten Kontinentalsystems, bisher gelitten hat, nunmehr gänzlich aufhören, und den Schiffen und Waaren aller befreundeten und neutralen Nationen der Eintritt in Unsere Häfen und Länder, ohne irgend eine Ausnahme und Unterschied, hinführend freisich sein soll. Alle französische Waaren, sowohl Produkte als Fabrikate, werden dagegen nicht nur zum Verbrauch, sondern auch zum Durchgange in Unsern und den von Unsern Armeen zu besetzenden Ländern hiermit gänzlich verboten.

Der sogenannte Kontinentalimpost ist aufgehoben, und es soll von den eingehenden überseeischen Waaren, außer der von dem inländischen Verbrauch besonders zu erhebenden Konsumtions-Accise, nur noch der vor Einführung des Kontinentalimposts im Jahre 1810. üblich gewesene mäßige Einfuhr- und Durchgangs-impost nach dem Brutto-Gewicht so lange wiederum erhoben werden, als die durch den Krieg zur Befreiung Deutschlands vermehrten Staatsbedürfnisse, solches erforderlich machen werden.

Unserm Geheimen Staatsrath und Chef des Einkommendepartements von Heydebreck, ertheilen Wir die uneingeschränkte Vollmacht, die im Jahrgang 1813.

§

Ganzen